



LAND
BRANDENBURG

Politisch motivierte Kriminalität 2024



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

IMPRESSUM

Herausgeber

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg
Leitungsbereich – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam
Tel. 0331 283-3020
pressestelle.pp@polizei.brandenburg.de

Bezugsquelle

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg
Landeskriminalamt
Abteilung 300
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

Bildnachweis

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg
Leitungsbereich – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam

Nutzungshinweis

Die Nutzung der Daten (vollständig oder auszugsweise) ist nur mit Quellenangabe (PMK, Polizeipräsidium des Landes Brandenburg, Angabe des Berichtsjahres, Angabe der Version) zulässig.
Es gilt die Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0. <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

Stand

April 2025 | 1. Auflage | 40 Exemplare

Druck

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)
Heinrich-Mann-Allee 104 B
14473 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1.	Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK)	1
2.	Aussagekraft und besondere Einflussfaktoren	2
3.	Gesamtstraftatenaufkommen	3
4.	Hauptdeliktsfelder	4
5.	Politisch motivierte Gewalttaten	6
6.	Straftaten in Zusammenhang mit dem Wahlgesehen	8
7.	Oberthemenfeld Hasskriminalität	9
8.	Straftaten im Themenzusammenhang „Ukraine“, „Nahost“ und „Ressourcenmangellage“	13
9.	Straftaten im Themenzusammenhang „Klima“ und „Umweltschutz“ (Klimabewegung)	14
10.	Straftaten gegen den Staat und seine Vertreter	15
11.	Straftaten gegen die Polizei	16
12.	Straftaten gegen Religionsgemeinschaften	17
13.	Straftaten im Zusammenhang mit ausländischer Ideologie	19
14.	Straftaten im Zusammenhang mit religiöser Ideologie	20
15.	Reichsbürger/Selbstverwalter	21
16.	Straftaten gegen Asylbewerber/Asylunterkünfte	22
17.	Politisch motivierte Straftaten an Schulen	23
18.	Hinweis- und Meldeverfahren zu Hass und Hetze im Netz	24
19.	Extremistische Straftaten	25
	Glossar	26

1. Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK)

Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, sind im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) registriert. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, das zum 01.01.2001 eingeführt wurde. Es gewährleistet bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen.

Im Rahmen des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten von den zuständigen Landeskriminalämtern an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten von den Bundesländern sogenannten Themenfeldern zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar¹, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen². Die Bewertung einer politisch motivierten Straftat ist somit immer möglich.

Im KPMD-PMK erfolgt eine mehrdimensionale Abbildung der politisch motivierten Straftaten. Eine isolierte Betrachtung der Phänomenbereiche greift daher zu kurz. Neben den Dimensionen „Phänomenbereich“ und „Themenfeld“ sind insbesondere auch die Dimensionen „Angriffsziel“, „Tatmittel“, „Deliktsqualität“ und „Verletzte Rechtsnorm“ in die Bewertungen einzubeziehen. Da bei „Themenfeldern“, „Angriffszielen“ und „Tatmitteln“ Mehrfachnennungen möglich und erwünscht sind, ist eine umfassende Auswertung der politisch motivierten Straftaten möglich. Entsprechend den Richtlinien des KPMD-PMK können pro Straftat mehrere Themenfelder oder auch nur das Oberthemenfeld vergeben werden. Ebenso können pro Straftat mehrere Angriffsziele und Tatmittel vergeben werden. Insoweit entspräche eine Addition der Summen je Themenfeld, Angriffsziel und/oder Tatmittel nicht der Gesamtzahl der Fälle. Dieser Bericht weist neben der Darstellung der landesweiten Fallzahlen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität für des Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr auch ausgewählte Delikts- sowie Themenfelder aus.

Politisch motivierte Straftaten werden - anders als Straftaten der Allgemeinkriminalität bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) - grundsätzlich bereits zu Beginn des Verfahrens zugeordnet (sogenannte Eingangsstatistik).

Alle genannten Prozentangaben sind nach mathematischen Regeln gerundet. Dadurch kann die Summe von 100 % abweichen. Prozentsätze werden in Vergleichstabellen nur bei mathematisch logischen prozentualen Anstiegen ausgewiesen. Sofern der Basiswert „Null“ beträgt, entfällt die Angabe entsprechend.

¹ Der Phänomenbereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ (PMAK) wurde zum 01.01.2017 durch die Phänomenbereiche PMK -ausländische Ideologie- und PMK -religiöse Ideologie- ersetzt.

² Der bisherige Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- (PMK -NZ-) wurde zum 01.01.2023 inhaltsgleich in PMK -sonstige Zuordnung- (PMK -SZ-) umbenannt.

2. Aussagekraft und besondere Einflussfaktoren

Die Aussagekraft des KPMD-PMK ist insbesondere durch folgende Punkte begrenzt:

Dunkelfeld

Im KPMD-PMK wird nur das sogenannte Hellfeld – also die der Polizei bekannt gewordene Kriminalität – erfasst. Aufgrund fehlender statistischer Daten kann das sogenannte Dunkelfeld – die der Polizei nicht bekannt gewordene Kriminalität – im KPMD-PMK nicht abgebildet werden. Änderungen im Anzeigeverhalten der Bevölkerung oder in der Verfolgungsintensität der Polizei können die Grenze zwischen dem Hell- und Dunkelfeld verschieben, ohne dass sich der Umfang der tatsächlichen Kriminalität verändert hat.

Einflussfaktoren

Folgende Aspekte können die Entwicklung der Zahlen im KPMD-PMK beeinflussen:

- Anzeigeverhalten,
- polizeiliche Kontrollintensität,
- Änderung der statistischen Erfassung,
- Änderung des Strafrechts,
- echte Kriminalitätsänderung.

Der KPMD-PMK bietet kein exaktes Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger genaue Annäherung an die Realität.

Mögliche Einflussfaktoren und Erklärungsansätze der PMK 2024

Die Gesamtentwicklung der registrierten politisch motivierten Kriminalität im Land Brandenburg war mit einem Anstieg um +69,6 % im Jahr 2024 deutlich zunehmend. In den Phänomenbereichen der PMK-links- und PMK-sonstige Zuordnung- war der größte Fallzahlenanstieg zum Vorjahr zu verzeichnen. Im Phänomenbereich der PMK -rechts- wurde mit 3.626 Fällen der höchste Wert der letzten zehn Jahre erfasst.

Mögliche Einflussfaktoren, die sowohl im gesamtgesellschaftlichen Kontext als auch für die Anzahl der registrierten politisch motivierten Straftaten im Land Brandenburg im Jahr 2024 relevant gewesen sein könnten, sind beispielsweise:

- die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Zulauf von Schutz- und Asylsuchenden,
- Bürgerkriege, gesellschaftliche Umbrüche bis hin zu militärischen Interventionen und kriegesischen Auseinandersetzungen zwischen bzw. in souveränen Staaten,
- die wirtschaftlichen bzw. finanziellen Rahmenbedingungen sowie
- die Landtagswahl Brandenburg, die Europa- und Kommunalwahlen sowie die Vorplanungen zur vorgezogenen Bundestagswahl.

3. Gesamtstrafatenaufkommen

Das **Gesamtstrafatenaufkommen** hat sich in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK im Vergleich der Jahre 2023/2024 wie folgt entwickelt:

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	3.626	2.475	+ 46,5 % ↑
PMK -links-	1.173	548	+ 114,1 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	151	108	+ 39,8 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	52	41	+ 26,8 % ↑
PMK -sonstige Zuordnung-	1.811	846	+ 114,1 % ↑
Gesamt	6.813	4.018	+ 69,6 % ↑

Tabelle 1: Entwicklung der Fallzahlen politisch motivierter Straftaten in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Die Aufklärungsquote politisch motivierter Straftaten lag phänomenübergreifend mit 43,1 % deutlich unter der des Vorjahres (2023: 51,3 %).

Die Entwicklung des **Gesamtstrafatenaufkommens** in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK für den Zeitraum 2015 bis 2024 ist nachfolgend abgebildet:

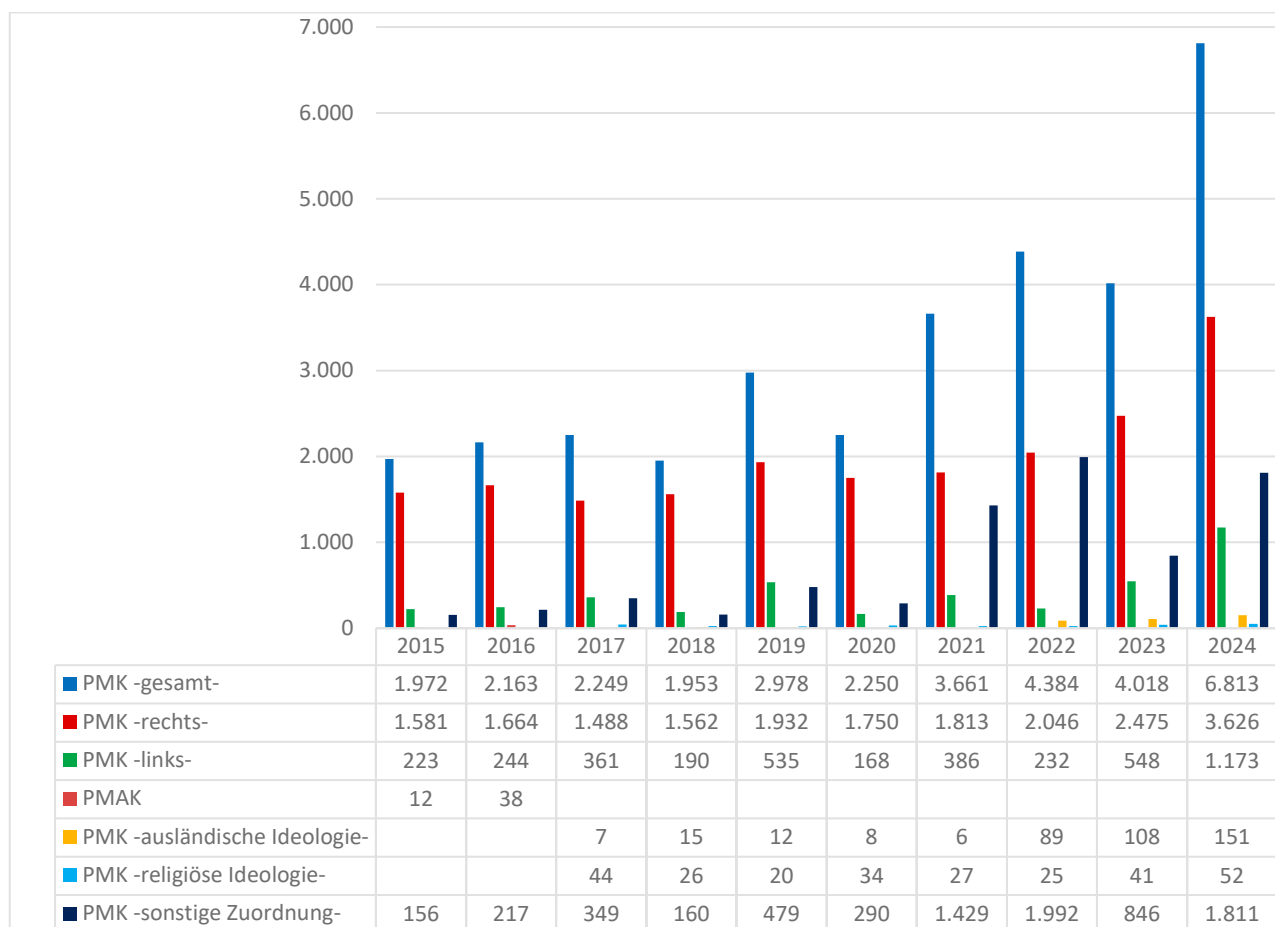


Abbildung 1: Entwicklung des Gesamtstrafatenaufkommens der PMK nach Phänomenbereichen im Verlauf der letzten zehn Jahre (2015-2024)

4. Hauptdeliktsfelder

Propagandadelikte, Sachbeschädigungen, Beleidigungen und **Volksverhetzungen** umfassten in der Summe 81,3 % aller gemeldeten Straftaten im Bereich der PMK.

Mit einem Anteil von 36,7 % an den Gesamtfallzahlen stellten **Propagandadelikte** (Verbreiten von Propagandamitteln oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, §§ 86, 86a StGB) im Jahr 2024 die am häufigsten registrierten Delikte der PMK dar. Im Bereich PMK -rechts- machten sie mehr als die Hälfte aller Straftaten aus (62,2 %).

Jahr	2024	2023	Veränderung	
PMK -rechts-	2.256	1.505	+ 49,9 %	↑
PMK -links-	18	7	+ 157,1 %	↑
PMK -ausländische Ideologie-	15	3	+ 400 %	↑
PMK -religiöse Ideologie-	10	3	+ 233,3 %	↑
PMK -sonstige Zuordnung-	200	107	+ 86,9 %	↑
Gesamt	2.499	1.625	+ 53,8 %	↑

Tabelle 2: Entwicklung der Propagandadelikte in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Bei 27,4 % des Gesamtstrafatenaufkommens handelte es sich um **Sachbeschädigungen** (§§ 303, 304 StGB).

Jahr	2024	2023	Veränderung	
PMK -rechts-	360	90	+ 300 %	↑
PMK -links-	520	424	+ 22,6 %	↑
PMK -ausländische Ideologie-	32	16	+ 100 %	↑
PMK -religiöse Ideologie-	4	6	- 33,3 %	↓
PMK -sonstige Zuordnung-	950	107	+ 787,9 %	↑
Gesamt	1.866	643	+ 190,2 %	↑

Tabelle 3: Entwicklung der politisch motivierten Sachbeschädigungen in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Bei 10,6 % des Gesamtstrafatenaufkommens handelte es sich um **Beleidigungsdelikte** (§§ 185 - 188 StGB).

Jahr	2024	2023	Veränderung	
PMK -rechts-	301	222	+ 35,6 %	↑
PMK -links-	209	33	+ 533,3 %	↑
PMK -ausländische Ideologie-	31	21	+ 47,6 %	↑
PMK -religiöse Ideologie-	2	1	+ 100 %	↑
PMK -sonstige Zuordnung-	179	161	+ 11,2 %	↑
Gesamt	722	438	+ 64,8 %	↑

Tabelle 4: Entwicklung der politisch motivierten Beleidigungen in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Die Anzahl der **Volksverhetzungen** (§ 130 StGB) entsprach einem Anteil von 6,6 % am Gesamtstrafataufkommen im Jahr 2024.

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	400	405	- 1,2 % ↓
PMK -links-	3	1	+ 200 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	8	9	- 11,1 % ↓
PMK -religiöse Ideologie-	10	10	± 0 % →
PMK -sonstige Zuordnung-	32	37	- 13,5 % ↓
Gesamt	453	462	- 2,0 % ↓

Tabelle 5: Entwicklung der Volksverhetzungen in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Im Jahr 2024 wurden 1.097 politisch motivierte Straftaten erfasst, die im/mittels **Internet** (16,1 %) begangen wurden.

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	648	494	+ 31,2 % ↑
PMK -links-	183	19	+ 863,2 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	28	21	+ 33,3 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	23	15	+ 53,3 % ↑
PMK -sonstige Zuordnung-	215	211	+ 1,9 % ↑
Gesamt	1.097	760	+ 44,3 % ↑

Tabelle 6: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im/mittels Internet in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

5. Politisch motivierte Gewalttaten (insbesondere Körperverletzungen und Tötungsdelikte)

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Gesamtzahl **politisch motivierter Gewalttaten** in 2024 um 29,3 % gestiegen. Bezogen auf die Phänomenbereiche haben sich die Fallzahlen wie folgt entwickelt:

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	113	117	- 3,4 % ↓
PMK -links-	51	11	+ 363,6 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	15	10	+ 50,0 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	6	4	+ 50,0 % ↑
PMK -sonstige Zuordnung-	40	32	+ 25,0 % ↑
Gesamt	225	174	+ 29,3 % ↑

Tabelle 7: Entwicklung der politisch motivierten Gewalttaten in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Bei den politisch motivierten Gewalttaten war ein leichter Rückgang der Aufklärungsquote um 6,6 % auf 71,1% (2023: 77,7 %) zu verzeichnen.

Die Anzahl der **politisch motivierten Gewalttaten** in den einzelnen Phänomenbereichen hat sich über die vergangenen zehn Jahre hinweg wie folgt entwickelt:

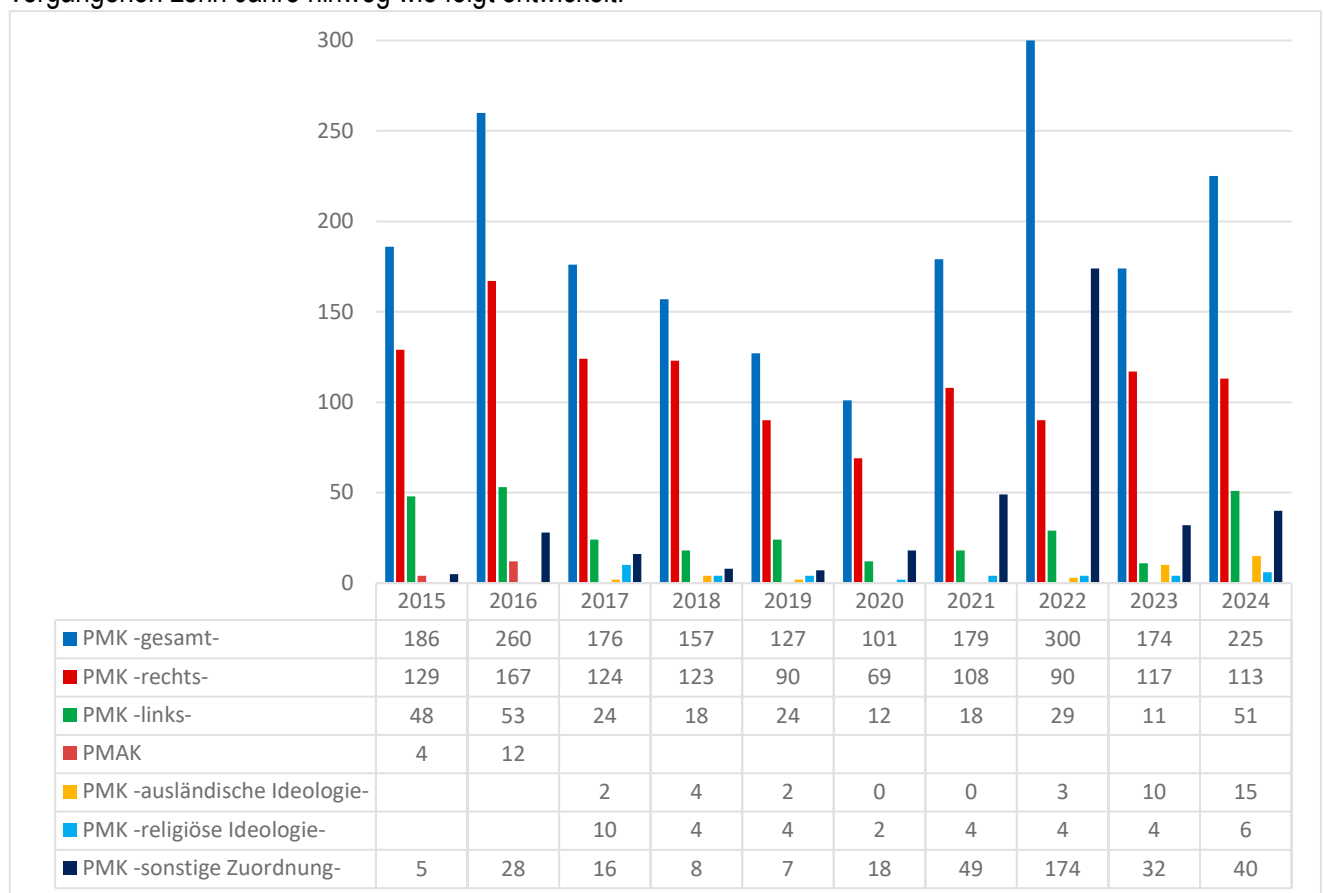


Abbildung 2: Entwicklung der Fallzahlen politisch motivierter Gewalttaten nach Phänomenbereichen in den letzten zehn Jahren (2015-2024)

Körperverletzungen (§§ 223, 224 StGB) stellten mit 63,6 % den größten Anteil an den Gewalttaten dar. Mit 143 Fällen sind diese im Vergleich zum Vorjahr um 23,3 % gestiegen (2023: 116 Fälle). In den einzelnen Phänomenbereichen stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Jahr	2024	2023	Veränderung	
PMK -rechts-	92	94	- 2,1 %	↓
PMK -links-	18	5	+ 260 %	↑
PMK -ausländische Ideologie-	15	8	+ 87,5 %	↑
PMK -religiöse Ideologie-	5	3	+ 66,7 %	↑
PMK -sonstige Zuordnung-	13	6	+ 116,7 %	↑
Gesamt	143	116	+ 23,3 %	↑

Tabelle 8: Entwicklung der politisch motivierten Körperverletzungen in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Im Jahr 2024 wurden keine versuchten oder vollendeten politisch motivierten Tötungsdelikte registriert.

Die Anzahl der durch politisch motivierter Gewaltkriminalität **gesundheitlich geschädigten Personen** ist im Vergleich zum Vorjahr um 44,0 % auf 301 Personen gestiegen (2023: 209 Personen). Es wurden 157 Personen durch rechtsmotivierte Gewalt (2023: 150 Personen), 50 Personen durch linksmotivierte Gewalt (2023: 12 Personen), 23 Personen durch Gewalt im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- (2023: 12 Personen), sechs Personen im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- (2023: 3 Personen) und 65 Personen im Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- verletzt (2023: 32 Personen).

2024	Kinder ³		Jugendliche ⁴		Erwachsene		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	divers
PMK -rechts-	9	4	19	1	92	32	0
PMK -links-	0	0	4	1	36	9	0
PMK -ausländische Ideologie-	2	3	2	0	13	3	0
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	0	0	4	2	0
PMK -sonstige Zuordnung-	0	0	0	0	47	17	1
Gesamt	11	7	25	2	192	63	1

Tabelle 9: Übersicht der Zahlen gesundheitlich geschädigter Personen durch politisch motivierte Gewalttaten im Jahr 2024 nach Alter, Geschlecht und Phänomenbereich unterteilt

³ Im Berichtsjahr 2024 wurden keine Opfer bei Kindern der Geschlechtsidentität „divers“ gemeldet.
⁴ Im Berichtsjahr 2024 wurden keine Opfer bei Jugendlichen der Geschlechtsidentität „divers“ gemeldet.

6. Straftaten in Zusammenhang mit dem Wahlgeschehen

Im Jahr 2024 fanden in Brandenburg Landtags- sowie Europa- und Kommunalwahlen statt. Zudem fanden bereits Vorbereitungen zur vorgezogenen Bundestagswahl statt. Insgesamt wurden 1.877 Straftaten im Zusammenhang mit diesem Wahlgeschehen⁵ für das Jahr 2024 registriert. Davon wurden 662 Straftaten der Landtagswahl, 677 Straftaten der Europawahl, 889 Straftaten den Kommunalwahlen, und drei Straftaten der Bundestagswahl zugeordnet.

Von den insgesamt 1.877 registrierten **Wahlstraftaten** nahmen Sachbeschädigungen (§§ 303, 304 StGB) mit 1.404 Fällen (Anteil: 74,8 %) den größten Anteil ein, gefolgt von Diebstählen (§§ 242, 243 StGB) mit 249 Fällen (Anteil: 13,3 %) und Propagandadelikten mit 121 Fällen (Anteil: 6,4 %).

Phänomenübergreifend wurden elf Gewaltdelikte - davon neun Körperverletzungen (§§ 223, 224 StGB) - registriert. Fünf der Gewaltdelikte wurden in dem Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- klassifiziert und jeweils drei in den Phänomenbereichen PMK -rechts- und PMK -links-.

Jahr	Landtags- wahl	Europa- wahl	Kommunal- wahl	Bundestags- wahl	Gesamt
PMK -rechts-	124	124	126	0	324
PMK -links-	250	111	202	1	491
PMK -ausländische Ideolo-	0	0	1	0	1
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	0	0	0
PMK -sonstige Zuordnung-	288	442	560	2	1.061
Gesamt	662	677	889	3	1.877

Tabelle 10: Übersicht der klassifizierten Fallzahlen zu den Themenfeldern „Landtagswahlen“, „Europawahlen“ und „Kommunalwahlen“ - unterteilt nach Phänomenbereiche der PMK im Jahr 2024

⁵ Themenfelder gem. Themenfeldkatalog des KPMD-PMK: „Landtagswahlen“, „Europawahlen“, „Kommunalwahlen“ und „Bundestagswahlen“

7. Oberthemenfeld Hasskriminalität

Im Jahr 2024 hat die Anzahl der Straftaten im Oberthemenfeld „**Hasskriminalität**“ mit 1.148 Fällen gegenüber dem Jahr 2023 (998 Fälle) um 15,0 % zugenommen.

Themenfeld ⁶	2024	2023	Veränderung
Antisemitisch	275	284	- 3,2 % ↓
Antiziganistisch	2	10	- 80,0 % ↓
Ausländerfeindlich	753	645	+ 16,7 % ↑
Behinderung	5	8	- 37,5 % ↓
Christenfeindlich	12	9	+ 33,3 % ↑
Deutschfeindlich	35	39	- 10,3 % ↓
Frauenfeindlich⁷	9	26	- 65,4 % ↓
Fremdenfeindlich	1.080	938	+ 15,1 % ↑
Geschlechtsbez. Diversität⁸	43	31	+ 38,7 % ↑
Gesellschaftlicher Status	1	9	- 88,9 % ↓
Islamfeindlich	69	50	+ 38,0 % ↑
Männerfeindlich⁹	0	0	→
Rassismus	424	405	+ 4,7 % ↑
Sexuelle Orientierung	75	37	+ 102,7 % ↑
Sonstige ethn. Zugehörigkeit	4	0	↑
Sonstige Religion	1	0	↑
Gesamt	1.148	998	+ 15,0 % ↑

Tabelle 11: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Maßgeblich verantwortlich für die Fallzahlenentwicklung im Bereich der Hasskriminalität war insbesondere der Anstieg **fremdenfeindlicher¹⁰** Straftaten um 15,1 %. Der überwiegende Teil fremdenfeindlicher Straftaten wurde dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet (Anteil: 92,5 %). In diesem Unterthemenfeld wurden phänomenübergreifend 87 Gewaltdelikte, davon 85 Körperverletzungen, registriert (2023: 98 Gewaltdelikte - davon 87 Körperverletzungen).

⁶ Die Unterthemenfelder Frauenfeindlich, Geschlechtsbezogene Diversität und Männerfeindlich wurden zum 01.01.2022 im Themenfeldkatalog des KPMD-PMK neu eingeführt und lösten das zuvor genutzte Unterthemenfeld Geschlecht/Sexuelle Identität ab.

⁷ Die entsprechende Straftat richtet sich gegen Frauen bzw. das weibliche Geschlecht.

⁸ Die entsprechende Straftat richtet sich gegen Menschen, deren geschlechtliche Identität vom biologischen Geschlecht abweicht sowie intersexuelle Menschen bzw. das Geschlecht, welches nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist.

⁹ Die entsprechende Straftat richtet sich gegen Männer bzw. das männliche Geschlecht.

¹⁰ Fremdenfeindlich ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit des Opfers verübt wird.

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	999	842	+ 18,6 % ↑
PMK -links-	5	3	+ 66,7 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	43	32	+ 34,4 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	28	28	± 0 % →
PMK -sonstige Zuordnung-	5	33	- 84,8 % ↓
Gesamt	1.080	938	+ 15,1 % ↑

Tabelle 12: Entwicklung der „fremdenfeindlichen“ Straftaten im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Die Anzahl **antisemitischer**¹¹ Straftaten ist um 3,2 % gegenüber dem Jahr 2023 gesunken. Der überwiegende Teil wurde mit 91,6 % dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet. In diesem Unterthemenfeld wurden phänomenübergreifend sieben Gewaltdelikte - davon sechs Körperverletzungen (2023: 5 Gewaltdelikte - alles Körperverletzungen) - registriert.

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	252	254	- 0,8 % ↓
PMK -links-	3	1	+ 200 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	0	0	± 0 % →
PMK -religiöse Ideologie-	19	25	- 24,0 % ↓
PMK -sonstige Zuordnung-	1	4	- 75,0 % ↓
Gesamt	275	284	- 3,2 % ↓

Tabelle 13: Entwicklung der „antisemitischen“ Straftaten im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 69 Straftaten mit **islamfeindlichem** Hintergrund erfasst (2023: 50 Straftaten). Dies entspricht einem Anstieg um 38,0 % im Vergleich zum Vorjahr. Davon wurden 67 Straftaten dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet. Dies entspricht einem Anteil von 97,1 %. Es wurden phänomenübergreifend fünf Gewaltdelikte in Form von Körperverletzungen registriert (2023: ein Gewaltdelikt - eine Körperverletzung).

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	67	49	+ 36,7 % ↑
PMK -links-	0	0	± 0 % →
PMK -ausländische Ideologie-	2	0	↑
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	± 0 % →
PMK -sonstige Zuordnung-	0	1	- 100 % ↓
Gesamt	69	50	+ 38,0 % ↑

Tabelle 14: Entwicklung der „islamfeindlichen“ Straftaten im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

¹¹ Antisemitisch ist der Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird.

Im Unterthemenfeld **Sexuelle Orientierung**¹² wurden 75 Straftaten erfasst (2023: 37 Straftaten). Dies entspricht einem Anstieg um 102,7 % gegenüber dem Vorjahr. Die meisten Delikte (88 %) wurden im Phänomenbereich PMK -rechts- gemeldet. Es wurden phänomenübergreifend sechs Gewaltdelikte (2023: 7 Gewaltdelikte), davon alle Körperverletzungen (2023: 5 Körperverletzungen), registriert.

Jahr	2024	2023	Veränderung	
PMK -rechts-	66	25	+ 164,0 %	↑
PMK -links-	0	0	± 0 %	→
PMK -ausländische Ideologie-	0	0	± 0 %	→
PMK -religiöse Ideologie-	1	0		↑
PMK -sonstige Zuordnung-	8	12	- 33,3 %	↓
Gesamt	75	37	+ 102,7 %	↑

Tabelle 15: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ (Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Die überwiegende Anzahl der Delikte in den Unterthemenfeldern **Frauenfeindlich** und **Geschlechtsbezogene Diversität** wurden in den Phänomenbereichen PMK -rechts- und PMK -sonstige Zuordnung- erfasst. Phänomenübergreifend ist im Unterthemenfeld **Frauenfeindlich** und im Unterthemenfeld **Geschlechtsbezogene Diversität** jeweils ein Gewaltdelikt (Körperverletzung) registriert worden.

Jahr	2024	2023	Veränderung	
PMK -rechts-	4	6	- 33,3 %	↓
PMK -links-	0	2	- 100 %	↓
PMK -ausländische Ideologie-	1	4	- 75,0 %	↓
PMK -religiöse Ideologie-	1	0		↑
PMK -sonstige Zuordnung-	3	14	- 78,6 %	↓
Gesamt	9	26	- 65,4 %	↓

Tabelle 16: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ (Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Jahr	2024	2023	Veränderung	
PMK -rechts-	37	15	+ 146,7 %	↑
PMK -links-	0	0	± 0 %	→
PMK -ausländische Ideologie-	0	2	- 100 %	↓
PMK -religiöse Ideologie-	0	1	- 100 %	↓
PMK -sonstige Zuordnung-	6	13	- 53,8 %	↓
Gesamt	43	31	+ 38,7 %	↑

Tabelle 17: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im Unterthemenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ (Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

¹² Gemäß Definition des KPMD-PMK versteht man unter sexueller Orientierung das Begehren für bestimmte Geschlechtspartner. Dies kann zum Beispiel hetero-, homo-, bi- bzw. pansexuell sowie queer sein.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden keine Straftaten im Unterthemenfeld **Männerfeindlich** registriert.

Zum Tatmittel „**Hassposting**“ wurden im Berichtsjahr 615 Straftaten (2023: 433 Straftaten) registriert, darunter 303 Beleidigungsdelikte (§§ 185 bis 188 StGB) und 156 Volksverhetzungen (§ 130 StGB).

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	257	267	- 3,7 % ↓
PMK -links-	175	12	+ 1.358,3 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	25	12	+ 108,3 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	15	8	+ 87,5 % ↑
PMK -sonstige Zuordnung-	143	134	+ 6,7 % ↑
Gesamt	615	433	+ 42,0 % ↑

Tabelle 18: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten unter Nennung des Tatmittels „Hassposting“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Unter einem **Posting** wird ein Beitrag verstanden, der im oder über das Internet mehreren Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht wird. Politisch motivierten Hasspostings werden solche Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür geben, dass diese gegen eine Person, Personengruppe oder Institution wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeren Erscheinungsbildes begangen werden.

8. Straftaten im Themenzusammenhang „Ukraine“, „Nahost“ und „Ressourcenmangel“

Im Jahr 2024 waren insgesamt 108 politisch motivierte Straftaten im thematischen Zusammenhang mit dem Unterthemenfeld **Ukraine** im Oberthemenfeld „Krisenherde/Bürgerkriege“ zu verzeichnen (2023: 195 Straftaten). Davon entfielen 50,0 % auf den Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- (2023: 19,0 %), 25,0 % auf den Phänomenbereich PMK -rechts- (2023: 26,7 %), 23,1 % auf den Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (2023: 50,8 %) sowie 1,9 % auf den Phänomenbereich PMK -links- (2023: 3,6 %). Straftaten, die dem Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- zuzuordnen sind, wurden nicht registriert (2023: null Straftaten). Der Anteil der Gewaltdelikte lag phänomenübergreifend mit vier Straftaten bei 3,7 % (2023: 7 Straftaten, Anteil: 3,6 %). Dabei handelte es sich ausschließlich um Körperverletzungen.

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	27	52	- 48,1 % ↓
PMK -links-	2	7	- 71,4 % ↓
PMK -ausländische Ideologie-	54	37	+ 45,9 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	± 0 % →
PMK -sonstige Zuordnung-	25	99	- 74,7 % ↓
Gesamt	108	195	- 44,6 % ↓

Tabelle 19: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten unter Nennung des Themenfeldes „Ukraine“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Die Terroranschläge der HAMAS auf den Staat Israel am 07.10.2023 sowie dessen Folgen für die Situation im **Nahen Osten** wirkten sich ebenfalls auf das Einsatzgeschehen und die festgestellten Straftaten aus.

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	24	16	+ 50,0 % ↑
PMK -links-	9	1	+ 800 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	36	27	+ 33,3 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	15	17	- 11,8 % ↓
PMK -sonstige Zuordnung-	2	2	± 0 % →
Gesamt	86	63	+ 36,5 % ↑

Tabelle 20: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten unter Nennung des Themenfeldes „Israel“ und Palästina“ nach den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Für das Jahr 2024 wurden insgesamt 33 politisch motivierte Straftaten im Oberthemenfeld **Kaufkraftminderung/Existenzgefährdung** registriert (2023: 6 Straftaten). Davon entfielen 90,9 % (30 Fälle) auf den Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- und 9,1 % (3 Fälle) auf den Phänomenbereich PMK -rechts-. In diesem Themenzusammenhang wurden phänomenübergreifend vier Gewaltdelikte - davon drei gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) und eine Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB) - registriert (2023: 0 Gewaltdelikte). Insgesamt standen 17 Straftaten im Zusammenhang mit den Bauernprotesten.

9. Straftaten im Themenzusammenhang „Klima“ und „Umweltschutz“ (Klimabewegung)

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 286 politisch motivierte Straftaten in den Unterthemenfeldern **Klima** und/oder **Umweltschutz** im Oberthemenfeld **Ökologie/Industrie/Wirtschaft** registriert (2023: 404 Straftaten). Die meisten Delikte (97,2 %) wurden dem Phänomenbereich PMK -links- zugeordnet. Der Anteil der Gewaltdelikte lag phänomenübergreifend mit 33 Straftaten bei 11,5 %. Den Hauptanteil im Themenzusammenhang machten Verstöße gegen das Versammlungsgesetz mit 100 Straftaten (2023: 10 Straftaten), Nötigungen und Bedrohungen mit 53 Straftaten (2023: 1 Straftat) sowie Sachbeschädigungen mit 50 Straftaten (2023: 352 Straftaten) aus.

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	2	2	± 0 % →
PMK -links-	278	381	- 27,0 % ↓
PMK -ausländische Ideologie-	0	0	± 0 % →
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	± 0 % →
PMK -sonstige Zuordnung-	6	21	- 71,4 % ↓
Gesamt	286	404	- 29,2 % ↓

Tabelle 21: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten in den Unterthemenfeldern „Klima“ und/oder „Umweltschutz“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Von den 286 Straftaten standen 236 Straftaten im Zusammenhang mit dem Protestgeschehen bezüglich der **TESLA**-Gigafactory in Grünheide (Mark). Alle Straftaten wurden dem Phänomenbereich PMK-links- zugeordnet. Von den 236 Straftaten handelte es sich in 31 Fällen um Gewaltdelikte. Damit waren 93,9 % aller Gewaltstraftaten im Themenzusammenhang „Klima“ und „Umweltschutz“ im Kontext des Protestgeschehen in Grünheide (Mark) zu verzeichnen. Es handelte sich hierbei um 18 Widerstandsdelikte (§§ 113, 114 StGB), acht Landfriedensbrüche (§§ 125, 125a StGB), vier gefährliche Körperverletzungen und eine Brandstiftung (§ 306 StGB).

Im Vergleich zum Jahr 2023 mit 281 Straftaten sind der Gruppierung **Tyre Extinguishers**¹³ im Jahr 2024 nur 23 Straftaten zuzuordnen.

¹³ Hierbei handelt es sich um eine international agierende Gruppierung, die Taktiken des sogenannten zivilen Ungehorsams verwendet, um auf die Folgen des Klimawandels und der Luftverschmutzung aufmerksam zu machen. Bei den Taten wird die Luft aus einem oder mehreren Reifen von vorzugsweise SUV herausgelassen.

10. Straftaten gegen den Staat und seine Vertreter

Die Anzahl der Straftaten mit dem Oberangriffsziel **Staat** und dem Oberthemenfeld **Konfrontation/Politische Einstellung** ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen (+ 33,3 %).

Unterangriffsziel	2024	2023	Veränderung
Amtsträger	186	163	+ 14,1 % ↑
Bund	235	134	+ 75,4 % ↑
Europa	17	19	- 10,5 % ↓
Kommune	93	62	+ 50,0 % ↑
Land	89	28	+ 217,9 % ↑
Mandatsträger	292	112	+ 160,7 % ↑
Öffentl. Gebäude/Einrichtung	9	3	+ 200 % ↑
Symbol des Staates	3	3	± 0 % →
Verfassungsorgan	3	5	- 40,0 % ↓
Gesamt	853	640	+ 33,3 % ↑

Tabelle 22: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten gegen den Staat und seine Vertreter in den einzelnen Unterangriffszielen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Straftaten gegen Amts- bzw. Mandatsträger werden mit den Unterangriffszielen **Amtsträger¹⁴** und/oder **Mandatsträger¹⁵** erfasst. Nachfolgend ist hierzu die Anzahl der registrierten Straftaten dargestellt. Bei den Gewaltdelikten im Jahr 2024 handelte es sich um eine Körperverletzung und eine Erpressung.

Jahr	2024	davon Gewalt	2023	davon Gewalt
PMK -rechts-	63	0	49	0
PMK -links-	162	0	13	0
PMK -ausländische Ideologie-	4	0	0	0
PMK -religiöse Ideologie-	2	0	0	0
PMK -sonstige Zuordnung-	175	2	151	1
Gesamt	406	2	213	1

Tabelle 23: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten mit den Unterangriffszielen „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

¹⁴ auch Bürgermeister, Landrat, kommunaler Wahlbeamter, BK, Gerichtsvollzieher, Minister, Ministerpräsident, Präsident der Europäischen Kommission, Regierungspräsident, Richter, Staatsanwalt, Ordnungsamtsmitarbeitender, Vorsitzender des Europäischen Rates (unabhängig ob bestellte und/oder haupt-, neben-, ehrenamtlich handelnde Person), ehemalige Amtsträger, sofern sie aufgrund dieses Amtes noch nachträglich thematisiert/angegriffen werden.

¹⁵ auch Abgeordnete, MdB, MdL, Mandatsträger in Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen, Stadträte, MdEP, ehemalige Mandatsträger, sofern sie aufgrund dieser Funktion noch nachträglich thematisiert/angegriffen werden.

Im Jahr 2024 wurden 16 Straftaten dem Oberthemenfeld **Reichsbürger/Selbstverwalter** in Verbindung mit den Unterangriffszielen **Amtsträger** und/oder **Mandatsträger** zugeordnet (2023: 26 Straftaten).

Jahr	2024	davon Gewalt	2023	davon Gewalt
PMK -rechts-	2	0	4	0
PMK -links-	0	0	0	0
PMK -ausländische Ideologie-	0	0	0	0
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	0	0
PMK -sonstige Zuordnung-	14	1	22	0
Gesamt	16	1	26	0

Tabelle 24: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im Oberthemenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ in Verbindung mit den Unterangriffszielen „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

11. Straftaten gegen die Polizei

Die Zusammenfassung der Fälle des Unterthemenfeldes **Polizei** und/oder des Oberangriffsziels **Polizei** gibt Auskunft über die Anzahl der Straftaten gegen die Polizei.

Die Anzahl der Straftaten stieg im Jahr 2024 um 22,0 % gegenüber dem Vorjahr. Hierbei wurden 41,2 % dem Phänomenbereich der PMK -rechts-, 31,8 % der PMK -sonstige Zuordnung-, 24,0 % der PMK -links-, 2,6 % der PMK -ausländische Ideologie- und 0,4 % der PMK -religiöse Ideologie- zugeordnet.

Jahr	2024	davon Gewalt	2023	davon Gewalt
PMK -rechts-	96	19	86	16
PMK -links-	56	29	14	5
PMK -ausländische Ideologie-	6	0	4	1
PMK -religiöse Ideologie-	1	1	1	1
PMK -sonstige Zuordnung-	74	15	86	17
Gesamt	233	64	191	40

Tabelle 25: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten gegen die Polizei in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Bei 64 Fällen (27,5 %) der politisch motivierten Straftaten gegen die Polizei handelte es sich um Gewaltdelikte. Diese Anzahl ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 60,0 % angestiegen. Hier sind insbesondere Widerstandsdelikte mit 48 Straftaten (2023: 27 Straftaten) zu nennen. Weitere Schwerpunktelagen bei Beleidigungsdelikten mit 44 Straftaten (2023: 30 Straftaten), Sachbeschädigungen mit 36 Straftaten (2023: 34 Straftaten) und Propagandadelikten mit 33 Straftaten (2023: 40 Straftaten).

12. Straftaten gegen Religionsgemeinschaften

Die Straftaten im Oberangriffsziel **Religionsgemeinschaften** haben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5,6 % leicht zugenommen. Die Anzahl der Straftaten in Verbindung mit den Unterangriffszielen **Kirche** (+ 80,0 %) und **Religiöses Symbol** (+100,0 %) sind prozentual am deutlichsten gestiegen. Die Anzahl der Straftaten in Verbindung mit dem Unterangriffsziel **Religiöse Einrichtung** ist dagegen prozentual am deutlichsten zurückgegangen. Die Anzahl der Straftaten in Verbindung mit dem Unterangriffsziel **Religiöser Repräsentant** bleibt mit -2,0% auf annähernd gleichem Niveau.

Deliktische Schwerpunkte zu diesem Oberangriffsziel waren Volksverhetzungen (2024: 198 Straftaten; 2023: 223 Straftaten), Propagandadelikte (2024: 56 Straftaten; 2023: 32 Straftaten), Sachbeschädigungen (2024: 44 Straftaten; 2023: 32 Straftaten) und Beleidigungen (2024: 33 Straftaten; 2023: 32 Straftaten).

Jahr	2024	2023	Veränderung
Kirche	9	5	+ 80,0 % ↑
Moschee	1	0	↑
Religiöse Einrichtung	1	7	- 85,7 % ↓
Religiöser Repräsentant	295	301	- 2,0 % ↓
Religiöses Symbol	12	6	+ 100 % ↑
Sonstige Religionsstätte	0	0	→
Synagoge	0	0	→
Gesamt	378	358	+ 5,6 % ↑

Tabelle 26: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten gegen Religionsgemeinschaften (Aufstellung anhand einzelner Unterangriffsziele) im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Im Jahr 2024 wurden dem Unterangriffsziel **Kirche** neun Straftaten zugeordnet, darunter acht Sachbeschädigungen und eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten. Acht der neun Straftaten wurden dem Phänomenbereich PMK -links- und eine Straftat der PMK -sonstige Zuordnung- zugeordnet. Sieben der PMK -links- zugeordneten Straftaten richteten sich gegen den Wiederaufbau der Garnisonkirche in Potsdam.

Jahr	2024	davon Gewalt	2023	davon Gewalt
PMK -rechts-	0	0	1	0
PMK -links-	8	0	0	0
PMK -ausländische Ideologie-	0	0	0	0
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	0	0
PMK -sonstige Zuordnung-	1	0	4	0
Gesamt	9	0	5	0

Tabelle 27: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten mit Unterangriffsziel „Kirche“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Gemäß Angriffszielkatalog des KPMD-PMK zählen zum Unterangriffsziel **Religiöser Repräsentant** auch Angehörige einer Religionsgemeinschaft sowie nicht näher eingrenzbar Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgt.

Dem Unterangriffsziel **Religiöser Repräsentant** wurden im Berichtsjahr 295 Straftaten zugeordnet. 88,8 % dieser Straftaten wurden dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet. Bei allen zwölf Gewaltdelikten handelte es sich um Körperverletzungen. Schwerpunktmäßig wurden Volksverhetzungen (171 Straftaten; 2023: 201 Straftaten) registriert.

Der überwiegende Anteil (73,2 %) der registrierten Straftaten gegen religiöse Repräsentanten war antisemitisch geprägt.

Jahr	2024	davon Gewalt	2023	davon Gewalt
PMK -rechts-	262	6	271	4
PMK -links-	1	0	0	0
PMK -ausländische Ideologie-	6	2	1	0
PMK -religiöse Ideologie-	26	4	23	1
PMK -sonstige Zuordnung-	0	0	6	0
Gesamt	295	12	301	5

Tabelle 28: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten mit Unterangriffsziel „Religiöser Repräsentant“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

13. Straftaten im Zusammenhang mit ausländischer Ideologie

Im Phänomenbereich PMK **-ausländische Ideologie-** stieg die Fallzahl im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 39,8 % auf 151 Straftaten (2023: 108 Straftaten). Davon waren mit 32 Fällen Sachbeschädigungen gemäß §§ 303, 304 StGB (2023: 16 Fälle) die am häufigsten verwirklichten Delikte. Es folgten mit 31 Fällen Beleidigungen gemäß § 185 StGB (2023: 20 Fälle) und mit 21 Fällen die Belohnung und Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB (2023: 18 Fälle).

Bei Straftaten im Bereich der Deliktsqualität Terrorismus ist mit fünf Fällen im Jahr 2023 auf vier Fälle im Jahr 2024 ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Bei den Gewaltdelikten ist mit 15 Straftaten im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 mit zehn Straftaten ein Anstieg zu verzeichnen.

Der Anstieg der Fallzahlen in diesem Phänomenbereich ist nahezu gänzlich auf Resonanzstraftaten im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und Straftaten im Zusammenhang mit dem Nahost-Krieg zurückzuführen.

Im Phänomenbereich PMK **-ausländische Ideologie-** wurden für das Jahr 2024 in Folge des Angriffskriegs Russlands gegen die **Ukraine** 54 politisch motivierte Straftaten (2023: 37 Straftaten) und im Zusammenhang mit dem **Nahost-Krieg** 36 politisch motivierte Straftaten (2023: 27 Straftaten) registriert. Diese machten damit 59 % aller gemeldeten Straftaten im Phänomenbereich PMK **-ausländische Ideologie-** aus.

Im Zusammenhang mit dem Unterthemenfeld **Ukraine** war die Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) mit 19 Fällen (2023: 15 Fälle) und im Zusammenhang mit dem **Nahost-Krieg** waren Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) mit 22 Fällen (2023: 15 Fällen) das am häufigsten vertretene Delikt.

14. Straftaten im Zusammenhang mit religiöser Ideologie

Die Fallzahl im Phänomenbereich PMK **-religiöse Ideologie-** ist um 26,8 % von 41 Straftaten im Jahr 2023 auf 52 Straftaten im Jahr 2024 angestiegen. Die Zunahme der Fallzahl um 11 Straftaten ist insbesondere auf Straftaten im Zusammenhang mit dem Nahost-Krieg zurückzuführen. Die am häufigsten verwirklichten Delikte waren mit jeweils zehn Fällen Volksverhetzungen gemäß § 130 StGB (2023: 10 Fälle) und Propagandadelikte gemäß §§ 86, 86a StGB (2023: 3 Fälle) sowie nachfolgend mit acht Fällen Nötigungen und Bedrohungen gem. §§ 240, 241 StGB (2023: 2 Fälle).

Bei Straftaten im Bereich der Deliktsqualität Terrorismus ist mit fünf Fällen im Jahr 2023 auf drei Fälle im Jahr 2024 ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Bei den Gewaltdelikten ist mit sechs Straftaten im Jahr 2024 zu vier Straftaten im Jahr 2023 ein leichter Anstieg der Fallzahl zu verzeichnen.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie ihre Interessen und Einrichtungen weltweit stehen unverändert im unmittelbaren Zielspektrum unterschiedlicher terroristischer Organisationen, allen voran des sog. Islamischen Staates (IS) und der (Kern-) AL-Qaida (AQ).

Das Gefahrenpotential aus dem Phänomenbereich PMK **-religiöse Ideologie-** wird als anhaltend hoch eingeschätzt. Dabei kommen weiterhin auch alltägliche und öffentliche Orte als Anschlagssziele in Betracht, denen speziell von jihadistischen Tätergruppierungen und Einzeltätern eine besondere Bedeutung zugemessen wird, da sie als geeignete Ziele angesehen werden, um mit einfachen Mitteln einen größtmöglichen (Personen-) Schaden anzurichten.

15. Reichsbürger/Selbstverwalter

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 84 Straftaten (2023: 143 Straftaten) dem Unterthemenfeld **Reichsbürger/Selbstverwalter** zugeordnet. Dies stellt einen Rückgang um 41,3 % zum Vorjahreszeitraum dar. Von den insgesamt 84 Delikten wurden 63 Straftaten dem Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (2023: 106 Straftaten) und 21 Straftaten dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet (2023: 37 Straftaten).

Die Deliktsschwerpunkte bildeten Nötigungen und Bedrohungen mit 27 Straftaten (2023: 54 Straftaten), Beleidigungsdelikte mit 18 Straftaten (2023: 9 Straftaten) und Volksverhetzungen mit acht Straftaten (2023: 5 Straftaten).

Mit 12 Fällen sank die Anzahl der Gewaltdelikte im Jahr 2024 um 33,3 % gegenüber dem Vorjahr mit 18 Fällen. Davon wurden elf Straftaten dem Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- (2023: 15 Straftaten) und eine Straftat dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet (2023: 3 Straftaten). Deliktische Schwerpunkte der Gewaltdelikte durch Reichsbürger/Selbstverwalter waren, wie schon die Jahre zuvor, Widerstandsdelikte mit acht Straftaten (2023: 11 Straftaten) und Erpressungen mit drei Straftaten (2023: 7 Straftaten).

Jahr	2024	davon Gewalt	2023	davon Gewalt
PMK -rechts-	21	1	37	3
PMK -links-	0	0	0	0
PMK -ausländische Ideologie-	0	0	0	0
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	0	0
PMK -sonstige Zuordnung-	63	11	106	15
Gesamt	84	12	143	18

Tabelle 29: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im Oberthemenfeld „Verschwörungserzählung“ und Unterthemenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

16. Straftaten gegen Asylbewerber/Asylunterkünfte

Im Jahr 2024 sind insgesamt 267 Straftaten (2023: 303 Straftaten) mit dem Unterangriffsziel **Asylbewerber/Flüchtling** registriert worden. Hiervon wurden 249 Straftaten dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet (2023: 285 Straftaten). Dies entspricht einem Anteil von 93,3 %.

Die Deliktsschwerpunkte bildeten - wie auch im Vorjahr - Volksverhetzungen mit 81 Straftaten (2023: 113 Straftaten) und Beleidigungen mit 80 Straftaten (2023: 75 Straftaten).

Im Jahr 2024 wurden im Sachzusammenhang 52 Gewaltdelikte registriert (2023: 56 Gewaltdelikte). Dies bedeutet einen Rückgang um 7,1 % im Vergleich zum Vorjahr. Bei den Gewaltdelikten handelte es sich ausschließlich um Körperverletzungen.

Jahr	2024	davon Gewalt	2023	davon Gewalt
PMK -rechts-	249	43	285	52
PMK -links-	0	0	0	0
PMK -ausländische Ideologie-	13	7	10	2
PMK -religiöse Ideologie-	5	2	3	2
PMK -sonstige Zuordnung-	0	0	5	0
Gesamt	267	52	303	56

Tabelle 30: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im Angriffsziel „Asylbewerber/Flüchtling“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Bei den Angriffen auf **Asylunterkünfte** ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 200 % zu verzeichnen. Alle 21 Straftaten im Jahr 2024 wurden dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet (2023: 7 Straftaten)

Jahr	2024	davon Gewalt	2023	davon Gewalt
PMK -rechts-	21	0	7	0
PMK -links-	0	0	0	0
PMK -ausländische Ideologie-	0	0	0	0
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	0	0
PMK -sonstige Zuordnung-	0	0	0	0
Gesamt	21	0	7	0

Tabelle 31: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im Angriffsziel „Asylunterkunft“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

17. Politisch motivierte Straftaten an Schulen

Die Tatörtlichkeit **Schule** wird ausschließlich verwendet, wenn der Tatort in oder an der Schule liegt. Das heißt, die Tatortadresse muss sich an der betreffenden Schule befinden. Unstrittige Fälle sind zum Beispiel das Zeigen des Hitlergrußes im Klassenraum oder das Schmieren von Hakenkreuzen am oder im Schulgebäude. Es ist keine Voraussetzung, dass der/die Beschuldigte ein/e Schüler/in, Lehrer/in oder andere/r Mitarbeiter/in der Schule ist.

Differenzierter zu betrachten ist das Phänomen der Straftaten in Klassenchats. Hier liegt der Tatort nur dann in der Schule, wenn der/die Schüler/in sich während des Schreibens der betreffenden Nachricht in oder an der Schule befand. Wurde die Nachricht von einem anderen Ort, wie etwa der Wohnadresse, abgesendet, liegt dort der Tatort und die Tatörtlichkeit **Schule** kann nicht verwendet werden.

Gemäß dem bundeseinheitlichen Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität kann bei tatverdächtigen Personen unter 14 Jahren, aufgrund des Alters, nicht von einer politischen Motivation ausgegangen werden. Solche Taten werden der Deliktsqualität „Straftaten ohne explizite politische Motivation“ dem Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zugeordnet und dies ausschließlich dann, wenn es sich um echte Staatsschutzdelikte¹⁶ handelt. Unechte Staatsschutzdelikte, welche durch tatverdächtige Personen unter 14 Jahren begangen werden, fließen nicht in die Statistik des KPMD-PMK ein.

Jahr	2024	davon Gewalt	2023	davon Gewalt
PMK -rechts-	336	5	258	8
PMK -links-	7	0	6	0
PMK -ausländische Ideologie-	3	0	7	0
PMK -religiöse Ideologie-	6	1	4	0
PMK -sonstige Zuordnung-	167	0	116	0
Gesamt	519	6	391	8

Tabelle 32: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten an der Tatörtlichkeit „Schule“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Die in diesem Zusammenhang am häufigsten betroffenen Städte waren im Berichtsjahr 2024 Oranienburg mit 28 Fällen, Potsdam mit 21 Fällen, Schwedt (Oder) sowie Brandenburg a. d. H. mit 20 Fällen und Neuruppin mit 19 Fällen.

¹⁶ Zur politisch motivierten Kriminalität zählen die sogenannten echten Staatsschutzdelikte (§§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108a, 109 -109h, 129a, 129b, 234a und 241a StGB), auch wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt oder nachgewiesen werden kann.

18. Hinweis- und Meldeverfahren zu Hass und Hetze im Netz

Seit dem 07.06.2021 werden aufgrund einer Kooperation des BKA mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) und der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) Meldungen zur Feststellung von Hasskriminalität im Netz im Rahmen des sogenannten ZMI-Prozesses (Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet im BKA) strafrechtlich bewertet und an die jeweiligen Landeskriminalämter übersandt. Für den Berichtszeitraum 2024 wurden an die Staatsschutzabteilung des LKA Brandenburg 540 entsprechende Meldungen (2023: 369 Meldungen) übermittelt. Deliktische Schwerpunkte bildeten dabei das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a StGB (226 Fälle), Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung gemäß 188 StGB (178 Fälle), Volksverhetzungen gemäß § 130 StGB (95 Fälle) sowie Be-
lohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB (29 Fälle).

Im Rahmen des ZMI-Prozesses gingen für das Berichtsjahr 2024 schwerpunktmäßig Meldungen von folgenden Kooperationspartnern des BKA ein:

- 224 von Meldestelle REspect! Baden-Württemberg
- 153 Meldungen von „HessenGegenHetze“ (H3C-Hessen Cyber Competence Center)
- 74 von Landesmedienanstalten, davon 35 Niedersachsen, 17 Nordrhein-Westfalen und vier Berlin-Brandenburg.

19. Extremistische Straftaten

Von allen politisch motivierten Straftaten wiesen im Berichtsjahr 95,6 % (2023: 90,2 %) einen extremistischen Hintergrund auf, d. h. es gab Anhaltspunkte dafür, dass sie darauf abzielten, **bestimmte Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen**, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung prägend sind. Hier gab es im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 79,7 %.

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	3.609	2.453	+ 47,1 % ↑
PMK -links-	1.159	517	+ 124,2 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	144	89	+ 61,8 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	51	41	+ 24,4 % ↑
PMK -sonstige Zuordnung-	1.549	524	+ 195,6 % ↑
Gesamt	6.512	3.624	+ 79,7 % ↑

Tabelle 33: Entwicklung der extremistischen Straftaten in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Die Zahl **extremistischer Gewalttaten** stieg im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 30,2 %.

Jahr	2024	2023	Veränderung
PMK -rechts-	112	117	- 4,3 % ↓
PMK -links-	51	11	+ 363,6 % ↑
PMK -ausländische Ideologie-	15	10	+ 50,0 % ↑
PMK -religiöse Ideologie-	6	4	+ 50,0 % ↑
PMK -sonstige Zuordnung-	40	30	+ 33,3 % ↑
Gesamt	224	172	+ 30,2 % ↑

Tabelle 34: Entwicklung der extremistischen Gewalttaten in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2024 zu 2023)

Glossar

Begriff	Definition / Erklärung
Politisch motivierte Kriminalität	Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters¹⁷ Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie • den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten, • sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben, • durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, • gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten. Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80a - 83, 84 - 86a, 87 - 91, 94 - 100a, 102, 104, 105 -108f, 109 - 109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a, 234b oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. (vgl. „Echte / unechte Staatsschutzdelikte“)
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst folgende Deliktsbereiche/Deliktskategorien: • Tötungsdelikte • Körperverletzungen • Brand- und Sprengstoffdelikte • Landfriedensbruch • Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr • Freiheitsberaubung • Raub • Erpressung • Widerstandsdelikte • Sexualdelikte

¹⁷ Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

	Der Gewaltbegriff der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist für den Polizeilichen Staatsschutz nicht geeignet. Straftaten wie Brand- und Sprengstoffanschläge, aber auch alle Körperverletzungsdelikte haben gerade im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität eine besondere Bedeutung und werden deshalb mit einbezogen. Eine bundesweit einheitliche Erfassung Politisch motivierter Gewaltkriminalität im KPMD-PMK wird anhand eines festgeschriebenen Kataloges Politisch motivierter Gewaltdelikte sichergestellt.
Terrorismus	Terrorismus ist über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat. Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet. Terroristische Straftaten können, soweit sie Katalogstraftaten des § 129a StGB sind, auch durch Einzeltäter begangen werden, wenn deren Ziele bei der Tatbegehung darauf gerichtet sind, • die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder • öffentliche Stellen oder internationale Organisationen rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder • die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen des Bundes, eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören. Terroristische Straftaten durch ausländische Gruppierungen ohne eigenständige Teilorganisation in der Bundesrepublik Deutschland sind von § 129b StGB umfasst. <u>Staatsterrorismus</u> Unter Staatsterrorismus wird der von Staaten ausgeübte oder gesteuerte Terrorismus in Verfolgung außen- oder innenpolitischer Ziele verstanden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Begehung von Straftaten nach den §§ 211, 212, 234, 234a, 234b, 239, 239a, 239b StGB, wenn anzunehmen ist, dass die Tat durch oder im Auftrag einer fremden Macht oder den Geheimdienst einer fremden Macht begangen worden ist.
Extremistische Straftaten	Jede politisch motivierte Straftat wird auf einen möglichen extremistischen Hintergrund geprüft. Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen: • Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen. • Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz. • Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition. • Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung. • Die Unabhängigkeit der Gerichte.

	• Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft. • Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, z. B. Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit. Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.
Echte / unechte Staatsschutzdelikte	Zur politisch motivierten Kriminalität zählen die sogenannten echten Staatsschutzdelikte, welche sich aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefassten sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 192a, 234a und 241a StGB und im VStGB normierten Straftaten zusammensetzen - ergänzt durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GVG. Es handelt sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern. Auf die Frage einer im Einzelfall vorliegenden politischen Motivation kommt es dabei <u>nicht</u> an. Alle übrigen Delikte gemäß StGB und seiner Nebengesetze werden der politisch motivierten Kriminalität als sogenannte unechte Staatsschutzdelikte ebenfalls zugerechnet, wenn im Einzelfall das Vorliegen einer politischen Motivation begründet wird.
Hasskriminalität	Aufgrund der besonderen Bedeutung von Straftaten, die z. B. gegen Personen allein aufgrund ihrer Nationalität oder ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind, wurde in diesem Zusammenhang ein Themenfeld Hasskriminalität eingeführt. Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat¹⁸ und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf • Nationalität • ethnische Zugehörigkeit • Hautfarbe • Religionszugehörigkeit/Weltanschauung • sozialen Status • physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung • Geschlecht/geschlechtliche Identität • sexuelle Orientierung • äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Straftaten der Hasskriminalität können • sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder • sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Quelle: Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität

¹⁸ Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Diese Informationsschrift wird kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK)

Henning-von-Tresckow-Str. 9-13

14467 Potsdam

E-Mail: poststelle@mik.brandenburg.de

Internet: mik.brandenburg.de

Telefon: 0331 866-2060

